

HRR-Strafrecht

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum
Strafrecht, Internetzeitung für Strafrecht

<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

Gerhard Strate

Grindelallee 164, 20146 Hamburg

gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Karsten Gaede

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

**Rocco Beck, Karsten Gaede, Stephan
Schlegel (WEBMASTER)**

1. Jahrgang, September 2000, Ausgabe **9**

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht

1. Schwerpunkt Allgemeiner Teil des StGB

BGH 5 StR 624/99 - Urteil v. 1. August 2000 (LG Wuppertal)

Beihilfe zur Steuerhinterziehung durch Mitarbeiter von Geldinstituten in Form des Kapitaltransfers ins Ausland; Sog. neutrale oder berufstypische Handlungen; Professionelle Adäquanz; Beihilfevorsatz; Objektive Zurechnung bei der Beihilfe; Kausalität der Beihilfe; Hilfeleisten; Psychische Beihilfe bei fest entschlossenen Haupttätern; Vortat und unmittelbarer Vermögensvorteil bei der Begünstigung; Strafzumessung; Gerechter Schuldausgleich; Verwarnung mit Strafvorbehalt

§ 27 StGB; § 370 AO; § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 257 Abs. 1 StGB; § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Nr. 3 StGB

1. Beihilfe zur Steuerhinterziehung durch Mitarbeiter von Geldinstituten in Form des Kapitaltransfers ins Ausland. (BGHSt)
2. Als Hilfeleistung im Sinne des § 27 StGB ist grundsätzlich jede Handlung anzusehen, welche die Herbeiführung des Taterfolges des Haupttäters objektiv fördert (BGHSt 42, 135, 136), ohne daß sie für den Erfolg selbst ursächlich sein muß (st. Rspr.; vgl. nur BGHSt 8, 390). Es ist ausreichend, daß ein Gehilfe die Haupttat im Vorbereitungsstadium fördert (vgl. BGH NJW 1985, 1035, 1036), solange die Teilnahmehandlung mit dem Willen und dem Bewußtsein geleistet wird, die Haupttat zu fördern (vgl. BGHR StGB § 27 Abs. 1 - Vorsatz 9).
3. Gehilfenvorsatz liegt vor, wenn der Gehilfe die Haupttat in ihren wesentlichen Merkmalen kennt und in dem Bewußtsein handelt, durch sein Verhalten das Vorhaben des Haupttäters zu fördern (BGHR StGB § 27 Abs. 1 Vorsatz 2); Einzelheiten der Haupttat braucht er nicht zu kennen (BGHR aaO Vorsatz 7). Ob der Gehilfe den Erfolg der Haupttat wünscht oder ihn lieber vermeiden würde, ist nicht entscheidend. Es reicht, daß die Hilfe an sich geeignet ist, die fremde Haupttat zu fördern oder zu erleichtern, und der Hilfeleistende dies weiß. Unter dieser Voraussetzung ist der Vorsatz selbst dann nicht in Frage gestellt, wenn der Gehilfe dem Täter ausdrücklich erklärt, er mißbilligt die Haupttat (BGHR aaO Vorsatz 5 m.w.N.).
4. Zielt das Handeln des Haupttäters ausschließlich darauf ab, eine strafbare Handlung zu begehen, und weiß dies der Hilfeleistende, so ist sein Tatbeitrag als Beihilfehandlung zu werten. Weiß der Hilfeleistende dagegen nicht, wie der von ihm geleistete Beitrag vom Haupttäter verwendet wird, hält er es lediglich für möglich, daß sein Tun zur Begehung einer Straftat genutzt wird, so ist sein Handeln regelmäßig noch nicht als strafbare Beihilfehandlung zu beurteilen, es sei denn, das von ihm erkannte Risiko strafbaren Verhaltens des von ihm Unterstützten war derart hoch, daß er sich mit seiner Hilfeleistung „die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein“ ließ (vgl. HRR-Strafrecht.de, 5 StR - 729/98).
5. Mehrere Beihilfehandlungen zu einer Tat rechtfertigen grundsätzlich lediglich die Annahme einer Beihilfe, da sich das Unrecht des Gehilfen nur aus dem Unrecht der Rechtsgutsverletzung der Haupttat ableiten läßt (vgl. BGH NSTZ 1999, 513, 514 m.w.N.).

6. Ein Eingriff des Revisionsgerichts in die Strafzumessung des Tatgerichts ist möglich, wenn die Strafzumessungserwägungen in sich fehlerhaft sind oder wenn sich die Strafe so weit nach oben oder unten von ihrer Bestimmung löst, gerechter Schuldausgleich zu sein, daß sie nicht mehr innerhalb des Spielraums liegt, der dem Tatrichter bei der Strafzumessung eingeräumt ist (BGHSt 29, 319, 320).

7. Die Unmittelbarkeit des Vorteils, der keine Steuererstattung voraussetzt, ist gewahrt, wenn zum Zeitpunkt der Begünstigungshandlung die erlangten Steuerersparnisse als geldwerte Vorteile im Vermögen des Vortäters noch vorhanden sind, ohne daß es auf die Sachidentität ankommt (BGHR StGB 257 Abs. 1 - Tatvorteil, unmittelbarer 3 zur Untreue).

BGH 1 StR 162/00 - Urteil v. 25. Juli 2000 (LG Stuttgart)

Betrug; Garantenpflicht bei vertraglichen Pflichtverletzungen; Gemeindliches Einvernehmen; Objektive Zurechnung; Kausalität; Unrecht des Unterlassensdelikts; Erkennbarkeit der Täuschung; Täuschung durch aktives Tun, Vorspiegeln falscher Tatsachen

§ 263 Abs. 1 StGB; § 13 Abs. 1 StGB; § 36 Abs. 1 BauGB

1. Zur Garantenpflicht bei Verkauf eines Grundstücks als Bauland. (BGH Nachschlagewerk)

2. Während bei den Begehungsdelikten die objektive Zurechnung auf der Verursachung des tatbestandsmäßigen Erfolgs beruht, reicht bei den unechten Unterlassungsdelikten die Tatsache, daß eine mögliche Handlung den Erfolg verhindert hätte, nicht aus, um die Beeinträchtigung des Rechtsguts jedem Handlungsfähigen als von ihm zu verantwortendes Unrecht zur Last legen zu können. Vielmehr muß ein besonderer Rechtsgrund nachgewiesen werden, wenn jemand ausnahmsweise dafür verantwortlich gemacht werden soll, daß er es unterlassen hat, zum Schutz fremder Rechtsgüter positiv tätig zu werden.

3. Alle Erfolgsabwendungspflichten beruhen auf dem Grundgedanken, daß eine bestimmte Person in besonderer Weise zum Schutz des gefährdeten Rechtsguts aufgerufen ist und daß sich alle übrigen Beteiligten auf das helfende Eingreifen dieser Person verlassen und verlassen dürfen.

4. Ob eine Garantenposition besteht, die es rechtfertigt, das Unterlassen der Schadensabwendung dem Herbeiführen des Schadens gleichzustellen, ist nicht nach abstrakten Maßstäben zu bestimmen, mögen sich auch in der Rechtsprechung verschiedene Entstehungsgründe für eine Garantenpflicht herausgebildet haben. Die Entscheidung hängt letztlich von den Umständen des Falles ab; dabei bedarf es einer Abwägung der Interessenlage und des Verantwortungsbereichs der Beteiligten. Vertragliche Pflichten aus gegenseitigen Rechtsgeschäften reichen demgemäß nicht ohne weiteres zur Begründung einer strafbewehrten Garantenpflicht aus (BGHSt 39, 392, 399). Das gilt erst recht für vorvertragliche Pflichten in Fällen, in denen das Gesetz wie § 313 Satz 1 BGB den Vertragsabschluß selbst einer besonderen Form unterwirft, die dem Schutz der Beteiligten vor Übereilung dient.

5. Im Rahmen vertraglicher Beziehungen setzt eine strafrechtlich relevante Aufklärungspflicht voraus, daß besondere Umstände vorliegen wie etwa ein besonderes Vertrauensverhältnis oder eine ständige Geschäftsverbindung - Situationen, in denen der eine darauf angewiesen ist, daß ihm der andere die für seine Entschließung maßgebenden Umstände offenbart (BGH GA 1967, 94 f.; BGH NJW 1985, 1563 f.).

6. An der Erfüllung des Betrugstatbestandes ändert sich nichts dadurch, daß die Geschädigte bei hinreichend sorgfältiger Prüfung die Täuschung hätte erkennen können (BGHSt 34, 199, 201).

BGH 4 StR 185/00 - Urteil v. 27. Juli 2000 (LG Saarbrücken)

Anforderungen an ein freisprechendes Urteil; Freispruch; Beweiswürdigung; Bestimmen zur Tat; Versuch der Anstiftung zu einem Verbrechen; Verabredung; Bedingter Vorsatz; Ernstlichkeit

§ 267 Abs. 5 StPO; § 261 StPO; § 30 StGB; § 26 StGB

1. Wird der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freigesprochen, so muß der Tatrichter im Urteil zunächst die Tatsachen feststellen, die er für erwiesen hält, bevor er in der Beweiswürdigung darlegt, aus welchen Gründen die für einen Schuldspruch erforderlichen - zusätzlichen - Feststellungen nicht getroffen werden können. Die Begründung muß so abgefaßt werden, daß das Revisionsgericht prüfen kann, ob dem Tatrichter Rechtsfehler unterlaufen sind, insbesondere, ob er den den Entscheidungsgegenstand bildenden Sachverhalt erschöpfend gewürdigt hat. Bei einem Freispruch aus subjektiven Gründen ist hierbei regelmäßig zunächst der äußere Tathergang aufzuklären und darzustellen (vgl. BGHR StPO § 267 Abs. 5 Freispruch 6).

2. Die Anwendung des § 30 Abs. 1 StGB setzt voraus, daß die geplante Tat bereits hinreichend konkretisiert war.

3. Für die Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes des § 30 Abs. 1 StGB genügt es, daß der Anstifter es für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, daß der präsumtive Täter die Aufforderung ernst nimmt und durch sie zu der als Verbrechen mit Strafe bedrohten Handlung bestimmt wird. Einer darüber hinausgehenden „Ernstlichkeit“ bedarf es - anders als bei der Verabredung nach § 30 Abs. 2 StGB (vgl. hierzu BGHR StGB § 30 Abs. 2 Verabredung 5; BGH NStZ 1998, 403) - nicht (vgl. BGHSt 44, 99).

2. Schwerpunkt Besonderer Teil des StGB

BGH 4 StR 271/00 - Beschluß v. 13. Juli 2000 (LG Ulm)

Schwerer Fall der Untreue; Ausschluß der Indizwirkung eines Regelbeispiels; Täterschaft wegen Untreue begründender Vermögensfürsorgepflicht kraft „behördlichen Auftrags“; Doppelverwertungsverbot; Täter-Opfer-Ausgleich; Wiedergutmachung; Erhebliche persönliche Leistungen; Erheblicher persönlicher Verzicht

§ 266 Abs. 1 StGB; § 266 Abs. 2 i.V.m. § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 StGB; § 263 Abs. 3 Satz 1 StGB; § 46a Nr. 2 StGB

1. Der Senat teilt nicht die in der Literatur vertretene Auffassung, die Verweisung in § 266 Abs. 2 StGB auf § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 StGB laufe letztlich auf eine Verletzung des Doppelverwertungsverbots hinaus, weil die Stellung als Amtsträger in der Regel überhaupt erst die in § 266 Abs. 1 StGB vorausgesetzte Täterqualifikation (kraft „behördlichen Auftrags“) begründe. Für eine korrigierende Auslegung, die im Ergebnis die das Regelbeispiel des § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 StGB betreffende Verweisung in § 266 Abs. 2 StGB leerlaufen ließe, sieht der Senat keinen Anlaß.
2. Es bleibt - wie § 28 StGB ausweist - dem Gesetzgeber unter Beachtung des Willkürverbots unbenommen, im Rahmen seines Gestaltungsspielraums besondere persönliche Merkmale sowohl zur Strafbegründung als auch zur Strafschärfung heranzuziehen. Deshalb hätte die „Amtsträger-Untreue“ gegenüber dem „jedermann-Delikt“ des § 266 Abs. 1 StGB auch als selbständiger qualifizierter Tatbestand ausgestaltet werden können.
3. Das Vorliegen „vertypter“ Strafmilderungsgründe kann bei der Strafrahenwahl Anlaß geben kann, jedenfalls im Zusammenwirken mit den allgemeinen Strafmilderungsgründen (wenn diese hierfür allein nicht ausreichen) trotz Vorliegens eines Regelbeispiels einen besonders schweren Fall zu verneinen und die Strafe dem Regelstrafrahmen zu entnehmen.

BGH 4 StR 91/00 - Beschluß v. 6. Juni 2000 (LG Potsdam)

Verletzung des Rechts auf gerichtliche Entscheidung in angemessener Zeit; Verfahrenshindernis; Verfahrensverzögerung; Strafzumessung; Tateinheit; Natürliche Handlungseinheit beim Bandendiebstahl (Höchstpersönlichkeit); Vollendung beim Diebstahl; Zueignungsabsicht; Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr; Vorsätzliche Gefährdung des Straßenverkehrs; Schwerer Bandendiebstahl bei Jugendbanden

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK; § 52 StGB; § 244a StGB; § 315 b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 StGB; § 315 c Abs. 1 Nr. 2 a und 2 b, Abs. 3 Nr. 1 StGB

1. Die Verletzung des in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK garantierten Rechts auf gerichtliche Entscheidung in angemessener Zeit begründet kein Verfahrenshindernis (vgl. BGHSt 35, 137, 139 f.).
2. Beruhen Handlungen zu einem Bandendiebstahl jeweils auf einer Willensentschließung und besteht zwischen den Betätigungen ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang, der das gesamte Handeln objektiv auch für einen Dritten als ein einheitliches zusammengehöriges Tun erscheinen läßt, liegt nur jeweils eine natürliche Handlungseinheit vor (vgl. BGH NStZ 1996, 493, 494), auch wenn sich die die Angriffe gegen verschiedene Eigentümer richten.
3. Ist für den Täter nur der Inhalt eines Behältnisses von Interesse und entledigt er sich des Behälters nach Entnahme des Inhalts, eignet er sich das Behältnis selbst nicht zu (vgl. BGH bei Dallinger MDR 1975, 543). Den Inhalt eignet er sich ebenfalls nicht zu, wenn es ihm - wie hier - auf die Erlangung von Verwertbarem ankommt und er ihn sogleich als nicht brauchbar verwirft (vgl. BGH bei Dallinger MDR 1976, 16).
4. Nur wenn im fließenden Verkehr ein Fahrzeugführer das von ihm gesteuerte Kraftfahrzeug in verkehrsfeindlicher Einstellung bewußt zweckwidrig einsetzt, er mithin in der Absicht handelt, den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff in den Straßenverkehr zu „pervertieren“, und es ihm darauf ankommt, durch diesen in die Sicherheit des Straßenverkehrs einzugreifen, kommt § 315 b Abs. 1 Nr. 3 StGB in Betracht (BGHSt 41, 231, 234; BGH NJW 1999, 3132 f.).
5. Der Tatbestand des schweren Bandendiebstahls (§ 244a StGB) gilt auch für sog. Jugendbanden.

BGH 1 StR 93/00 - Urteil v. 11. Juli 2000 (LG Würzburg)

Untreue (Treubruchstatbestand, Mißbrauchstatbestand bei Konkursverwaltung / Insolvenzverwaltung durch einen Rechtsanwalt); Gesellschaft bürgerlichen Rechts; BGB-Gesellschaft; Vermögensbetreuungspflicht; Scheingeschäft; Schadensgleiche Vermögensgefährdung; Vermögensnachteil; Vermögensvergleich ex ante bei Geschäften des Insolvenzverwalters

§ 266 StGB; § 705 BGB

1. Zur (Un-) Wirtschaftlichkeit des Geschäfts eines Insolvenzverwalters (Scheingeschäft). Es liegt in der Natur der Sache, daß die vorzunehmende Bewertung von Wert und Chancen des Auftragsbestandes der Gemeinschuldnerin im Insolvenzverfahren mit erheblichen Risiken behaftet ist. Der erforderliche Vermögensvergleich (vgl. BGH NSTZ 1995, 233; NSTZ 1997, 32; NSTZ 1999, 353) ist ex ante vorzunehmen.
2. Ein Treubruch im Sinne des Untreuetatbestandes kann vorliegen, wenn sich der Insolvenzverwalter und ein Vertragspartner vorbehalten, einen Vertrag über Gegenstände der Insolvenzmasse nur zu erfüllen, falls dies für sie als wirtschaftlich beiderseitig vom Vertrag Begünstigten einen persönlichen Vorteil erbracht hätte. Mit einer derartigen Vereinbarung, bei der allein die Gemeinschuldnerin das Risiko zu tragen hätte, während die Vertragspartner nur im Falle eines Gewinns - und damit ohne eigenes unternehmerisches Risiko - die eigene Leistung hätten erbringen sollen, hätte der Insolvenzverwalter die ihm obliegende Pflicht, die Vermögensinteressen der Gemeinschuldnerin wahrzunehmen, verletzt. Damit hätte er zugleich der Gemeinschuldnerin auch schon dann einen Vermögensnachteil im Sinne einer schadensgleichen Vermögensgefährdung zugefügt. Die Vermögensgefährdung hätte darin bestanden, daß die Gemeinschuldnerin allein das Verlustrisiko trug, während die Gewinnchance nur deren Vertragspartnern gelegen wäre.

II. Strafzumessungsrecht und Maßregelrecht

BGH 1 StR 263/00 - Urteil v. 27. Juli 2000 (LG Freiburg)

Absehen von einer Anordnung der Sicherungsverwahrung wegen Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; Prognosesicherheit; Konkrete Aussicht eines Therapieerfolges; Gewerbsmäßiges unerlaubtes Handelstreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Hang zu erheblichen Straftaten; Selbstgefährdung; Volksgesundheit; Absehen vom Vollzug der angeordneten Sicherungsverwahrung
 § 66 Abs. 1 Nr. 3, § 64, § 72 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 29a BtMG; § 72 Abs. 3 Satz 2 StGB i.V.m. § 67c Abs. 2 Satz 4 und 5 StGB

1. Die Erwartung des Tatgerichts, der Angeklagte werde Rauschgift portionsweise nur an erwachsene und schon betäubungsmittelabhängige Abnehmer veräußern, steht der Anordnung von Sicherungsverwahrung nicht entgegen. (BGH - Nachschlagewerk)
2. Das Absehen von der Anordnung von Sicherungsverwahrung im Hinblick auf die angeordnete Unterbringung in einer Entziehungsanstalt erfordert ein hohes Maß an prognostischer Sicherheit. Die hinreichend konkrete Aussicht eines Therapieerfolges reicht hierfür nicht ohne weiteres aus. (BGH - Nachschlagewerk)
3. Mag auch der Schutz der Volksgesundheit vorrangig sein, so sollen die einschlägigen Straftatbestände des Betäubungsmittelgesetzes jedenfalls auch Leben und Gesundheit individuell Betroffener schützen (vgl. BVerfGE 90, 145, 174; BGHSt 37, 179, 182).
4. Daß gerade durch die konkreten (zu erwartenden) Taten schwere Folgen im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB eintreten, ist nicht erforderlich.
5. Die unterbliebene Anordnung der Sicherungsverwahrung im Vollstreckungsverfahren könnte auch im Falle der Erfolglosigkeit der Anordnung einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht nachgeholt werden, da § 67a Abs. 2 StGB für diesen Fall weder nach seinem Wortlaut noch analog anwendbar ist.
6. Es verbleibt bei dem Grundsatz, daß Unsicherheiten über den Erfolg allein der milderer Maßregel zur kumulativen Anordnung von Maßregeln führen (vgl. BGH GA 1965, 342).

BGH 1 StR 123/00 - Beschluß v. 29. Juni 2000 (LG Ulm)

Unterbliebene Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe vom Hauptverhandlungstermin; Strafzumessung bei knapp über zwei Jahren Freiheitsstrafe; Gerichtshilfe; Aufklärungspflicht
 §§ 107, 38, 109 Abs. 1, 50 Abs. 3 JGG; § 46 Abs. 1 StGB; § 244 Abs. 2 StPO

1. Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe ist darüber hinaus dazu berufen, u.a. bei der Aufklärung im persönlichen Umfeld des Angeklagten gewonnene Tatsachen vorzutragen, die auch bei der Anwendung von Erwachsenenstrafrecht für die Strafzumessung von Bedeutung sind. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, daß bei Beteiligung der Jugendgerichtshilfe Gesichtspunkte zutage getreten wären, die sich bei der Bemessung der Strafe zu Gunsten des Angeklagten ausgewirkt hätten (vgl. BGHSt 27, 250, 251; BGH StV 1982, 336, 337; BGHR JGG § 50 Abs. 3 Heranziehung 1).
2. Die Strafzumessungserwägungen müssen um so umfassender sein, wenn die Freiheitsstrafe lediglich knapp über zwei Jahre beträgt und daher eine Strafaussetzung zur Bewährung nicht mehr in Betracht kommt (BGH StV 1992, 462, 463).

3. Die (versehentlich) erfolgte Benachrichtigung der Gerichtshilfe führt zu keiner anderen Beurteilung, da sie eine andere Aufgabe hat als die Jugendgerichtshilfe. Die Gerichtshilfe unterscheidet sich von der den Jugendämtern übertragenen Jugendgerichtshilfe dadurch, daß sie primär Rechtshilfe und erst sekundär Sozialhilfe ist.

BGH 4 StR 230/00 - Beschluß v. 13. Juli 2000 (LG Halle)

Minder schwerer Fall des schweren Raubes; Strafschärfungsgründe; Strafzumessung; Planmäßige Verminderung des Überführungsrisikos; Wertungsfehler; Vermutungen
§ 250 Abs. 3 StGB; § 46 Abs. 2 StGB; § 261 StPO

1. Es ist rechtlich zulässig, die planmäßige Verminderung seines Überführungsrisikos als Ausdruck erheblicher krimineller Energie des Täters anzusehen und strafschärfend zu werten (vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 2 Tatumsände 17 m.N.). Dies setzt aber voraus, daß der Täter besondere Vorkehrungen trifft, um das Überführungsrisiko zu mindern. Als eine solche, über die bloße Tatbestandserfüllung hinausgehende, die Tat nach der „Art der Ausführung“ (§ 46 Abs. 2 StGB) prägende, Verschleierungshandlung kann jedoch das bloße Ausnutzen des ihm von der Natur vorgegebenen und ihm deshalb nicht vorwerfbar äußeren Erscheinungsbildes nicht gewertet werden. Die strafschärfenden Berücksichtigung eines solchen in der Person des Täters liegenden Umstandes ist rechtlich unzulässig, wenn dem Täter damit - wie hier - lediglich (nochmals) angelastet wird, daß er die Tat überhaupt begangen hat, anstatt davon Abstand zu nehmen (vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 2 Wertungsfehler 14).
2. Einzelfall einer unzulässigen Vermutung als Grundlage der Strafzumessung.

III. Strafverfahrensrecht (mit GVG)

BGH 5 StR 613/99 - Beschluß v. 6. Juli 2000 (LG Frankfurt / Oder)

Scheinverhandlung entgegen § 229 StPO; Konzentrationsmaxime; Sachverhandlung; Beruhen; Entscheidungserheblichkeit; Körperverletzung im Amt
§ 229 Abs. 1 StPO; § 132 GVG; § 337 StPO; § 340 StGB

1. Eine ausreichende Sachverhandlung iSd § 229 StPO liegt stets vor, wenn die Verhandlung den Fortgang der Urteilsfindung dienenden Sachverhaltsaufklärung betrifft. Die Entgegennahme hierauf bezogener Verteidigeranträge - insbesondere von Beweisanträgen - ist fraglos Sachverhandlung. Nicht anders beurteilt der Senat den Fall, daß die Hemmung einer als erforderlich angesehenen Sachverhaltsaufklärung festzustellen und über die Reaktion hierauf zu verhandeln ist; auch die Verhandlung über das Ausbleiben eines geladenen Zeugen ist mithin als Sachverhandlung anzusehen (anders - nicht tragend BGHR StPO § 229 Abs. 1 - Sachverhandlung 2 m.w.N.).
2. Der Senat ist der Auffassung, daß sich derartige (die Annahme einer Scheinverhandlung betreffende) Erwägungen bei nicht gänzlich fehlendem Sachbezug des Gegenstandes eines Sitzungstages für das Revisionsgericht grundlegend verbieten.
3. Einzelfall der Körperverletzung im Amt an tatverdächtigen Ausländern durch Polizeibeamte auf einer Wache (Aufhebung des Gesamtstrafenausspruches wegen zu niedriger Einzelstrafenbemessung).

BGH 1 StR 183/00 - Beschluß v. 30. Mai 2000 (LG München II)

Inbegriff der Hauptverhandlung; Erörterungsbedürftigkeit; Begründungsanforderungen bei der Revision; Glaubwürdigkeit der einzigen Belastungszeugin; Verfahrenseinstellung; Abgrenzung von Verfahrensrüge und Sachrüge
§ 261 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 154 Abs. 2 StPO

1. Bei der Beantwortung der Frage, ob einer Rechtsnorm verfahrens- oder sachlich-rechtlicher Charakter zukommt, ist grundsätzlich darauf abzuheben, daß für die sachlich-rechtliche Überprüfung dem Revisionsgericht allein die Urteilsurkunde zur Verfügung steht. Soweit sich der Rechtsfehler nicht allein aus der Urteilsurkunde erschließen läßt, weil er sich auf das der Entscheidung vorausgegangene Verfahren bezieht, verbleibt es bei der Verfahrensrüge.
2. Ist eine Verfahrensrüge zu erheben, muß der Revisionsführer den Sachverhalt so umfassend vortragen, daß das Revisionsgericht allein auf Grund der Begründungsschrift prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler, vorliegt, wenn das tatsächliche Vorbringen der Revision zutrifft (BGH NJW 1995, 2047; BGH StV 1996, 530).
3. In einem Fall, in dem der Anklagevorwurf wegen zwei Taten allein auf der Aussage einer einzigen Belastungszeugin aufbaut, liegt in der Nichtmitteilung des Grundes der Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO wegen einer dieser Taten ein Erörterungsmangel (BGH StV 1998, 580, 582), da den Gründen dafür Beweisbedeutung für die entscheidende Frage der Glaubwürdigkeit der einzigen Belastungszeugin zukommen kann.

4. Der geltend gemachte Erörterungsmangel betrifft zwar insoweit das sachliche Recht, als er in den Bereich der Beweiswürdigung fällt. Doch kann die Frage, ob und was im Zusammenhang mit einer Verfahrenseinstellung nach § 154 Abs. 2 StPO zu erörtern ist, nicht notwendig aus der Urteilsurkunde allein erschlossen werden. Eine derartige Verfahrenseinstellung kann in den Urteilsgründen zwar mitgeteilt sein; eine Verpflichtung dazu allein aus verfahrensrechtlicher Sicht enthält die Strafprozeßordnung aber nicht. Selbst wenn sich das Urteil aber dazu äußert, kann diese Äußerung unvollständig sein, so wenn in der Hauptverhandlung Gründe für die Verfahrenseinstellung genannt wurden, diese sich aber im Urteil nicht finden.

5. Die Prüfung, ob eine - fehlende - Erörterung geboten gewesen wäre, eröffnet nur die Verfahrensrüge. Der Fall ist dem vergleichbar, daß der Tatrichter ausgeschiedenen Verfahrensstoff dem Angeklagten bei der Strafzumessung angelastet hat, ohne vorher auf diese Möglichkeit hingewiesen zu haben; auch in diesem Fehler hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nach einigem Schwanken einen Verfahrensfehler gesehen (BGHR StPO § 154 Abs. 1 Verwertungsverbot 1).

6. Sollte eine Verfahrenseinstellung nach § 154 Abs. 2 StPO in der Hauptverhandlung kommentarlos erfolgt sein, müßte vom Beschwerdeführer zumindest das Vorbringen verlangt werden, daß für die Einstellung keine Gründe angeführt wurden, die für die Beweiswürdigung ohne Bedeutung waren, wie etwa Verfahrensbeschränkung aus prozeßökonomischen Gründen.

7. Es kann nicht aus jedem Schweigen zu den in der Hauptverhandlung erhobenen Beweisen darauf geschlossen werden, das Gericht habe diese Beweismittel unbeachtet gelassen. Die Erörterungsbedürftigkeit in den schriftlichen Gründen beurteilt sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme. Nur mit Umständen, die im Zeitpunkt der Urteilsfällung noch beweisrelevant waren, muß sich der Tatrichter im Urteil auseinandersetzen. Die weitere Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung kann dem Beweismittel jede Bedeutung genommen haben.

BGH 2 ARs 165/00 (2 AR 108/00) – Beschluß v. 19. Juli 2000 (LG Aachen; LG Wuppertal)

Bestimmung des zuständigen Gerichts

§ 14 StPO

Die Bestimmung eines Gerichtsstandes gemäß § 14 StPO muß unterbleiben, wenn sich die Zuständigkeit eines anderen - bisher am Streit nicht beteiligten - Gerichts ergibt.

BGH 1 StR 113/00 - Beschluß v. 12. Juli 2000 (LG Ravensburg)

Widerspruchslösung; Verfahrensrüge; Einsatz eines Verdeckten Ermittlers (VE) ohne Anfangsverdacht; Zulässigkeit der Revision gemäß § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

§ 110a StPO; § 257 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

Der Widerspruch kann nur bis zu dem in § 257 StPO genannten Zeitpunkt erklärt werden; er muß also spätestens in der Erklärung enthalten sein, die der Angeklagte oder sein Verteidiger im Anschluß an diejenige Beweiserhebung abgibt, die sich auf den Inhalt der fraglichen Aussage bezieht (BGHSt 38, 214, 225/226 - sog. Widerspruchslösung).

BGH 3 StR 259/00 – Beschluß v. 19. Juli 2000 (LG Osnabrück)

Beschleunigungsgebot; Bildung einer Gesamtstrafe

Art. 6 Abs.1 S.1 MRK; § 54 StGB

Ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK kommt nur bei einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung in Betracht.

BGH 5 StR 149/00 - Beschluß v. 6. Juli 2000 (OLG Hamburg - Vorlage)

Divergenzvorlage; Mangelhafte Darlegung der Entscheidungserheblichkeit der Divergenz; Unerläßlicher Begründungsumfang eines Berufungsurteils hinsichtlich des in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruchs, wenn die Berufung auf die Überprüfung des Rechtsfolgenausspruchs beschränkt war

§ 121 Abs. 2 GVG

1. Der Senat hält mit dem Hanseatischen Oberlandesgericht eine Wiederholung der den Schuldspruch tragenden Feststellungen oder auch nur eine ausdrückliche, mehr oder weniger konkrete Bezugnahme auf das angefochtene Urteil hinsichtlich des rechtskräftigen Schuldspruchs für gänzlich entbehrlich (so auch OLG Celle OLGSt StPO § 267 Nr. 8 = NStZ 1989, 340). Es kommt nämlich allein auf die ausreichende Feststellung der den rechtskräftigen Schuldspruch tragenden Feststellungen im erstinstanzlichen Urteil an (vgl. auch BGHSt 30, 225, 228).

2. Einzelfall einer wegen mangelhafter Darlegung der Entscheidungserheblichkeit einer Divergenz unzulässigen Vorlage nach § 121 Abs. 2 GVG.

BGH 5 StR 258/00 - Beschluß v. 19. Juli 2000 (LG Berlin)

Vereidigungsverbot bei Verdacht eines Vergehens nach § 138 StGB; Begründetheit der Revision; Beruhen § 60 Nr. 2 StPO; § 138 StGB; § 337 StPO

Auch der Verdacht eines Vergehens nach § 138 StGB ist als Verdacht der Beteiligung an der Tat eines Angeklagten im Sinne von § 60 Nr. 2 StPO anzusehen (BGHSt 42, 86, 87).

IV. Nebenstrafrecht, Haftrecht und Jugendstrafrecht

BGH 5 StR 245/00 - Beschluß v. 18. Juli 2000 (LG Berlin)

Versuchte gewerbsmäßige Steuerhhelei; Sukzessive Mittäterschaft und Beihilfe bei Schmuggel; Beendigung beim gewerbsmäßigen Schmuggel
§ 374 Abs. 1 AO; § 23 Abs. 1 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 27 StGB; § 373 Abs. 1 AO

Grundsätzlich können im Falle des Schmuggels Unterstützungshandlungen auch noch im Stadium zwischen Vollendung und Beendigung Beihilfe (BGHSt 6, 248; BGH NStZ-RR 1996, 374) oder mittäterschaftliches Handeln darstellen, wenn sie die erfolgreiche Beendigung des Schmuggels fördern sollen (BGHSt 4, 132, 133). Der Schmuggel ist dabei erst dann beendet, wenn das geschmuggelte Gut in Sicherheit gebracht und „zur Ruhe gekommen“ (BGHSt 3, 40, 44; BGH NStZ 1990, 39), d. h. seinem Bestimmungsort zugeführt worden ist (BGH MDR 1980, 455).

BGH 4 StR 202/00 - Beschluß v. 29. Juni 2000 (LG Neubrandenburg)

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Begriff der Tat; Bewertungseinheit; Feststellung der nicht geringen Menge; Wirkstoffgehalt und Strafzumessung im Betäubungsmittelstrafrecht
§ 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 46 Abs. 1 StGB

1. Nach den Grundsätzen zur Bewertungseinheit beim Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (vgl. BGHSt 30, 28) sind sowohl deren Erwerb und Lieferung an Abnehmer als auch der (zunächst gescheiterte) Versuch, die Betäubungsmittel zu beschaffen, unselbständige Teilakte des Handeltreibens mit der schließlich gelieferten Betäubungsmittelmenge (vgl. BGH StV 1996, 483), sofern ein und derselbe Güterumsatz Gegenstand der strafrechtlichen Bewertung ist (BGH aaO S. 31).

2. Zur Bedenklichkeit einer Strafzumessungserwägung, der Angeklagte habe bedenkenlos harte Drogen neben weichen Drogen verkauft (Pauschale Zumessung der Einzelstrafen ohne Bezugnahme auf den Wirkstoffgehalt).

3. Für eine sachgerechte schuldangemessene Festsetzung der Strafen im Betäubungsmittelstrafrecht kann auf nähere Feststellungen zum Wirkstoffgehalt - jedenfalls soweit eine nicht geringe Menge vorliegt - regelmäßig nicht verzichtet werden (vgl. BGH NJW 1994, 1885, 1886 m.N.). Solche Feststellungen sind - unter Beachtung des Zweifelsgrundsatzes - mit hinreichender Genauigkeit auch dann möglich, wenn Betäubungsmittel nicht sichergestellt werden konnten und daher für eine Untersuchung durch Sachverständige nicht zur Verfügung stehen (zu den Grundlagen für die Bestimmung des Wirkstoffgehalts vgl. BGH NStZ 1985, 221, 273; BGHR BtMG § 29 a Abs. 1 Nr. 2 Menge 3; zum Wirkstoffgehalt bei mittlerer Qualität vgl. BGHSt 42, 1, 14).

BGH 3 StR 82/00 – Beschluß v. 07. Juni 2000 (LG Düsseldorf)

Tatbestandsmerkmal des „Handeltreibens“ beim unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln; Annahme einer Bewertungseinheit; Täterschaft
§§ 29 ff. BtMG

1. Handeltreiben mit Betäubungsmitteln umfaßt alle eigennützigen Bemühungen, die darauf gerichtet sind, den Umsatz mit Betäubungsmitteln zu ermöglichen oder zu fördern.

2. Ein vollendetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln liegt vor, wenn der Verkäufer dem Kaufinteressenten ein verbindliches und ernsthaftes Verkaufsangebot unterbreitet. Dabei ist es rechtlich unerheblich, ob es zu Umsatzgeschäften tatsächlich gekommen ist, ob der Täter über das angebotene Rauschgift verfügen konnte oder ob er eine gesicherte Lieferantenzusage hatte.

3. Wenn eine Vertrauensperson der Polizei sich nur zum Schein als Käufer an den Kaufverhandlungen über Rauschgift beteiligt und der erstrebte Betäubungsmittelumsatz nicht erreicht werden kann, ist beim mitbeteiligten Verkäufer ebenso ein Handeltreiben gegeben.

BGH 1 StR 230/00 - Beschluß v. 13. Juli 2000 (LG Stuttgart)

Strafmilderung nach § 31 BtMG; Aufklärungsbeitrag; Aufdeckung
§ 31 Nr. 1 BtMG

1. Auch derjenige Täter erzielt damit einen Aufklärungserfolg im Sinne von § 31 Nr. 1 BtMG, der erst durch seine Aussage den Strafverfolgungsbehörden die erforderliche Überzeugung vermittelt, daß deren bisherige Erkenntnisse auch zutreffen (vgl. BGHR BtMG § 31 Nr. 1 Aufdeckung 14 und 29).

2. Bei der (erneuten) Prüfung eines Aufklärungserfolgs im Sinne des § 31 Nr. 1 BtMG ist auf den Zeitpunkt der erneuten Hauptverhandlung abzustellen (BGH NStZ 1992, 192 m.w.N.).

Aufsätze und Urteilsanmerkungen

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Vollständige Rechtsprechung des BGH (Zurückliegender Monat)

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben.

1. BGH 1 StR 230/00 - Beschluß v. 13. Juli 2000 (LG Stuttgart)

Strafmilderung nach § 31 BtMG; Aufklärungsbeitrag; Aufdeckung
§ 31 Nr. 1 BtMG

2. BGH 1 StR 253/00 - Beschluß v. 12. Juli 2000 (LG Heidelberg)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Verhältnismäßigkeit bei der Verhängung von Maßregeln
§ 349 Abs. 2 StPO; § 62 StGB

3. BGH 4 StR 184/00 - Beschluß v. 27. Juni 2000 (LG Saarbrücken)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Verkündeter Urteilstenor
§ 349 Abs. 2 StPO

4. BGH 4 StR 202/00 - Beschluß v. 29. Juni 2000 (LG Neubrandenburg)

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Begriff der Tat; Bewertungseinheit; Feststellung der nicht geringen Menge; Wirkstoffgehalt und Strafzumessung im Betäubungsmittelstrafrecht
§ 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 46 Abs. 1 StGB

5. BGH 4 StR 246/00 - Beschluß v. 13. Juli 2000 (LG Essen)

Sicherungsverwahrung; Hang; Ermessensentscheidung nach § 66 Abs. 2 StGB
§ 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 66 Abs. 2 StGB

Das Merkmal „Hang“ verlangt einen eingeschliffenen inneren Zustand des Täters, der ihn immer wieder neue Straftaten begehen läßt. Hangtäter ist danach derjenige, der dauernd zu Straftaten entschlossen ist oder der auf Grund einer fest eingewurzelten Neigung immer wieder straffällig wird, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet (std. Rspr.; BGHR StGB § 66 Abs. 1 Hang 8 m.w.N.).

6. BGH 4 StR 254/00 - Beschluß v. 11. Juli 2000 (LG Stendal)

Fehlerhafte Anwendung des § 315b Abs. 3 StGB (Strafrahmenwahl); Strafzumessung; Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr
§ 46 Abs. 1 StGB; § 315 b Abs. 3 StGB

7. BGH 4 StR 271/00 - Beschluß v. 13. Juli 2000 (LG Ulm)

Schwerer Fall der Untreue; Ausschluß der Indizwirkung eines Regelbeispiels; Täterschaft wegen Untreue begründender Vermögensfürsorgepflicht kraft „behördlichen Auftrags“; Doppelverwertungsverbot; Täter-Opfer-Ausgleich; Wiedergutmachung; Erhebliche persönliche Leistungen; Erheblicher persönlicher Verzicht

§ 266 Abs. 1 StGB; § 266 Abs. 2 i.V.m. § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 StGB; § 263 Abs. 3 Satz 1 StGB; § 46a Nr. 2 StGB

8. BGH 4 StR 91/00 - Beschluß v. 6. Juni 2000 (LG Potsdam)

Verletzung des Rechts auf gerichtliche Entscheidung in angemessener Zeit; Verfahrenshindernis; Verfahrensverzögerung; Strafzumessung; Tateinheit; Natürliche Handlungseinheit beim Bandendiebstahl; Vollendung beim Diebstahl; Zueignungsabsicht; Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr; Vorsätzliche Gefährdung des Straßenverkehrs; Schwere Bandendiebstahl bei Jugendbanden

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK; § 52 StGB; § 244a StGB; § 315 b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 StGB; § 315 c Abs. 1 Nr. 2 a und 2 b, Abs. 3 Nr. 1 StGB

9. BGH 1 StR 113/00 - Beschluß v. 12. Juli 2000 (LG Ravensburg)

Widerspruchslösung; Verfahrensrüge; Einsatz eines Verdeckten Ermittlers (VE) ohne Anfangsverdacht; Zulässigkeit der Revision gemäß § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

§ 110a StPO; § 257 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

10. BGH 1 StR 123/00 - Beschluß v. 29. Juni 2000 (LG Ulm)

Unterbliebene Unterrichtung der Jugendgerichtshilfe vom Hauptverhandlungstermin; Strafzumessung bei knapp über zwei Jahren Freiheitsstrafe; Gerichtshilfe; Aufklärungspflicht

§§ 107, 38, 109 Abs. 1, 50 Abs. 3 JGG; § 46 Abs. 1 StGB; § 244 Abs. 2 StPO

11. BGH 1 StR 281/00 - Beschluß v. 12. Juli 2000 (LG Nürnberg-Fürth)

Unterbliebene Strafmilderung (Prüfung) im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs; Strafzumessung

§ 46a Nr. 1 StGB; § 49 Abs. 1 StGB

12. BGH 1 StR 93/00 - Urteil v. 11. Juli 2000 (LG Würzburg)

Untreue (Treubruchstatbestand, Mißbrauchstatbestand bei Konkursverwaltung / Insolvenzverwaltung durch einen Rechtsanwalt); Gesellschaft bürgerlichen Rechts; BGB-Gesellschaft; Vermögensbetreuungspflicht; Scheingeschäft; Schadensgleiche Vermögensgefährdung; Vermögensnachteil; Vermögensvergleich ex ante bei Geschäften des Insolvenzverwalters

§ 266 StGB; § 705 BGB

13. BGH 4 StR 166/00 - Beschluß v. 13. Juni 2000 (LG Halle)

Begriff der Tat im prozessualen Sinne bei sexuellem Mißbrauch von Kindern; Vergewaltigung (Eindringen mit einem Finger); Tateinheit von Freiheitsberaubung und Vergewaltigung

§ 264 StPO; § 176 Abs. 1 StGB; § 177 Abs. 1, Abs. 3 StGB; § 239 StGB; § 52 StGB; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO

1. Setzt der Angeklagte zur Erzwingung der sexuellen Handlungen dasselbe Nötigungsmittel ein, liegt nur eine Handlung im Rechtssinne vor (vgl. BGH NStZ 1999, 83; BGHR StGB § 177 Abs. 1 Gewalt 10 jew. m. N.). Damit liegt trotz der mehrfachen Verwirklichung der Straftatbestände der §§ 176, 177 StGB nur eine Tat im Rechtssinne vor (BGH, Beschlüsse vom 16. November 1999 - 4 StR 504/99 und vom 9. März 2000 - 4 StR 513/99).

2. Der Tatbestand der Freiheitsberaubung tritt nicht im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter dem der Vergewaltigung zurück, weil die Freiheitsberaubung über das zur Tatbestandsverwirklichung der Vergewaltigung Erforderliche hinausging (BGH NStZ 1999, 83 m.N.).

14. BGH 5 StR 149/00 - Beschluß v. 6. Juli 2000 (OLG Hamburg - Vorlage)

Divergenzvorlage; Mangelhafte Darlegung der Entscheidungserheblichkeit der Divergenz; Unerläßlicher Begründungsumfang eines Berufungsurteils hinsichtlich des in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruchs, wenn die Berufung auf die Überprüfung des Rechtsfolgenausspruchs beschränkt war

§ 121 Abs. 2 GVG

15. BGH 5 StR 193/00 - Beschluß v. 7. Juni 2000 (AG Bremerhaven)

Besetzungsrüge; Fehlender Besetzungsbeschluß gemäß § 76 Abs. 2 GVG nach Verweisung der Sache nach §§ 225a, 270 StPO

§ 222a Abs. 2 StPO; § 338 Nr. 1 lit c StPO; § 76 Abs. 2 GVG; §§ 225a, 270 StPO

16. BGH 5 StR 245/00 - Beschluß v. 18. Juli 2000 (LG Berlin)

Versuchte gewerbsmäßige Steuerhhelei; Sukzessive Mittäterschaft und Beihilfe bei Schmuggel; Beendigung beim gewerbsmäßigen Schmuggel

§ 374 Abs. 1 AO; § 23 Abs. 1 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 27 StGB; § 373 Abs. 1 AO

17. BGH 5 StR 258/00 - Beschluß v. 19. Juli 2000 (LG Berlin)

Vereidigungsverbot bei Verdacht eines Vergehens nach § 138 StGB; Begründetheit der Revision; Beruhen § 60 Nr. 2 StPO; § 138 StGB; § 337 StPO

18. BGH 5 StR 414/99 - Beschluß v. 17. Juli 2000 (LG Berlin)

Reichweite des Verlesungsverbot nach § 250 Satz 2 StPO; Beweisantrag; Verlesung einer schriftlichen Erklärung; Ersatz durch Vorhalt

§ 250 Satz 2 StPO; § 245 Abs. 2 Satz 2 StPO

19. BGH 5 StR 456/99 - Urteil v. 5. Juli 2000 (LG Berlin)

Fehlerhafte Beweiswürdigung bei Freispruch (Anklage wegen Mordes); Überzeugungsbildung und erforderliche Gesamtwürdigung

§ 261 StPO; § 244 Abs. 2 StPO; § 211 StGB

20. BGH 5 StR 613/99 - Beschluß v. 6. Juli 2000 (LG Frankfurt / Oder)

Scheinverhandlung entgegen § 229 StPO; Konzentrationsmaxime; Sachverhandlung; Beruhen; Entscheidungserheblichkeit; Körperverletzung im Amt

§ 229 Abs. 1 StPO; § 132 GVG; § 337 StPO; § 340 StGB

21. BGH 5 StR 629/99 - Urteil v. 6. Juli 2000 (LG Berlin)

Mord; Heimtücke (bei Erschießung eines DDR-Grenzposten im Rahmen eines Fluchtversuchs); Notwehr; Überragende Bedeutung des Rechtsgutes Leben; Entschuldigender Notstand; Strafraumenverschiebung nach § 35 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 49 Abs. 1 StGB; Rechtsfolgenlösung

§ 211 StGB; § 32 Abs. 1 StGB; § 35 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 35 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 49 Abs. 1 StGB

22. BGH 1 StR 286/00 - Beschluß v. 25. Juli 2000 (LG Ravensburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet

§ 349 Abs. 2 StPO

23. BGH 4 StR 185/00 - Urteil v. 27. Juli 2000 (LG Saarbrücken)

Anforderungen an ein freisprechendes Urteil; Freispruch; Beweiswürdigung; Bestimmen zur Tat; Versuch der Anstiftung zu einem Verbrechen; Verbrechensverabredung; Bedingter Vorsatz; Ernstlichkeit

§ 267 Abs. 5 StPO; § 261 StPO; § 30 StGB; § 26 StGB

24. BGH 4 StR 190/00 - Beschluß v. 29. Juni 2000 (LG Halle)

Erwiesene Tatsachen; Urteilsgründe; Hehlerei; Wahlfeststellung; Postpendenz

§ 267 StPO; § 259 StGB

Im Falle der Verurteilung des Angeklagten müssen, was das Revisionsgericht auf die Sachrüge zu prüfen hat, die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden. Dabei ist unter Angabe der für erwiesen erachteten Tatsachen die Schilderung des als Ergebnis der Beweiswürdigung festgestellten Lebenssachverhalts zu verstehen. Eine „Feststellung“, die nur die Worte des Gesetzes wiederholt oder mit einem gleichbedeutenden Wort oder einer allgemeinen Redewendung umschreibt, reicht nicht aus. Rechtsbegriffe müssen, sofern sie nicht allgemein geläufig sind, grundsätzlich durch die ihnen zugrunde liegenden tatsächlichen Vorgänge dargestellt („aufgelöst“) werden.

25. BGH 4 StR - Beschluß v. 4. Juli 2000 (LG Neubrandenburg)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung zur Begründung der Revision; Unzulässigkeit wegen fehlender Nachholung der versäumten Handlung

§ 45 Abs. 2 Satz 2 StPO; §§ 345, 346 Abs. 1 StPO

26. BGH 4 StR 230/00 - Beschluß v. 13. Juli 2000 (LG Halle)

Minder schwerer Fall des schweren Raubes; Strafschärfungsgründe; Strafzumessung; Planmäßige Verminderung des Überführungsrisikos; Wertungsfehler; Vermutungen

§ 250 Abs. 3 StGB; § 46 Abs. 2 StGB; § 261 StPO

27. BGH 1 StR 162/00 - Urteil v. 25. Juli 2000 (LG Stuttgart)

Betrug; Garantenpflicht bei vertraglichen Pflichtverletzungen; Gemeindliches Einvernehmen; Objektive Zurechnung; Kausalität; Unrecht des Unterlassensdelikts; Erkennbarkeit der Täuschung; Täuschung durch aktives Tun, Vorspiegeln falscher Tatsachen

§ 263 Abs. 1 StGB; § 13 Abs. 1 StGB; § 36 Abs. 1 BauGB

28. BGH 1 StR 183/00 - Beschluß v. 30. Mai 2000 (LG München II)

Inbegriff der Hauptverhandlung; Erörterungsbedürftigkeit; Begründungsanforderungen bei der Revision; Glaubwürdigkeit der einzigen Belastungszeugen; Verfahrenseinstellung; Abgrenzung von Verfahrensrüge und Sachrüge

§ 261 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 154 Abs. 2 StPO

29. BGH 1 StR 263/00 - Urteil v. 27. Juli 2000 (LG Freiburg)

Absehen von einer Anordnung der Sicherungsverwahrung wegen Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; Prognosesicherheit; Konkrete Aussicht eines Therapieerfolges; Gewerbmäßiges unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Hang zu erheblichen Straftaten; Selbstgefährdung; Volksgesundheit; Absehen vom Vollzug der angeordneten Sicherungsverwahrung

§ 66 Abs. 1 Nr. 3, § 64, § 72 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 29a BtMG; § 72 Abs. 3 Satz 2 StGB i.V.m. § 67c Abs. 2 Satz 4 und 5 StGB

30. BGH 1 StR 305/00 - Beschluß v. 3. August 2000 (LG Traunstein)

Verjährung bei tateinheitlichem Zusammentreffen mehrerer Tatbestände; Sexueller Mißbrauch einer Schutzbefohlenen; Verjährungsbeginn bei Feststellung eines Tatzeitraumes; In dubio pro reo; Zweifelsgrundsatz

§ 78a StGB; § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB; § 174 StGB; § 261 StPO

Die Verjährungsprüfung ist bei tateinheitlichem Zusammentreffen mehrerer Tatbestände für jeden Tatbestand gesondert vorzunehmen. Steht nur der Tatzeitraum fest, ist zu Gunsten des Angeklagten vom frühestmöglichen Zeitpunkt als Verjährungsbeginn nach § 78a StGB auszugehen.

31. BGH 1 StR 321/00 - Beschluß v. 3. August 2000 (LG Mannheim)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Exspektanzen; Vorteilsnahme

§ 349 Abs. 2 StPO; § 331 StGB

32. BGH 5 StR 234/00 - Beschluß v. 2. August 2000 (LG Görlitz)

Schuldunangemessene Strafe wegen nicht ausreichender Berücksichtigung der Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind (Verlust des Arbeitsplatzes); Strafzumessung; Erheblicher Zeitablauf zwischen Begehung und Aburteilung

§ 46 Abs. 1 Satz 2 StGB

33. BGH 5 StR 269/00 - Beschluß v. 18. Juli 2000 (LG Berlin)

Besonders schweren Fall des Betruges gemäß § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StGB trotz rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerung; Regelbeispiel; Faires Verfahren

§ 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StGB; Art 20 Abs. 3 GG

34. BGH 5 StR 3/00 - Beschluß v. 2. August 2000 (LG Mannheim)

Steuerhinterziehung; Zuordnung von Schwarzeinnahmen bei einer GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts; BGB-Gesellschaft); Einheitliche Steuererklärungen; Schätzung; Steuerverkürzung

§ 370 AO; § 705 BGB; § 34 AO

35. BGH 5 StR 624/99 - Urteil v. 1. August 2000 (LG Wuppertal)

Beihilfe zur Steuerhinterziehung durch Mitarbeiter von Geldinstituten in Form des Kapitaltransfers ins Ausland; Sog. neutrale oder berufstypische Handlungen; Professionelle Adäquanz; Beihilfevorsatz; Objektive Zurechnung bei der Beihilfe; Kausalität der Beihilfe; Hilfeleisten; Psychische Beihilfe bei fest entschlossenen Haupttätern; Vortat und unmittelbarer Vermögensvorteil bei der Begünstigung; Strafzumessung; Gerechter Schuldausgleich; Verwarnung mit Strafvorbehalt

§ 27 StGB; § 370 AO; § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 257 Abs. 1 StGB; § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Nr. 3 StGB

36. BGH 2 StR 161/00 – Urteil v. 12. Juli 2000 (LG Köln)

Schwere Körperverletzung; Strafzumessung

§ 226 StGB; §§ 17, 18 JGG

37. BGH 2 StR 163/00 – Beschluß v. 12. Juli 2000 (LG Mühlhausen)

Vermögensnachteil bei der Untreue
§ 266 Abs. 1 2. Alt. StGB

38. BGH 2 StR 163/00 – Beschluß v. 12. Juli 2000 (LG Mühlhausen)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

39. BGH 2 StR 165/00 – Beschluß v. 23. Juni 2000 (LG Darmstadt)

Teilweise Einstellung des Verfahrens wegen Strafklageverbrauch
§ 154 Abs. 2 StPO

40. BGH 2 StR 199/00 – Beschluß v. 26. Juli 2000 (LG Gießen)

Einstellung eines Teils des Verfahrens; Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 154 Abs. 2 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

41. BGH 2 StR 202/00 – Beschluß v. 12. Juli 2000

Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
§ 346 Abs. 2 S.1 StPO; § 45 StPO

42. BGH 2 StR 230/00 – Beschluß v. 12. Juli 2000 (LG Bonn)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

43. BGH 2 StR 243/00 – Beschluß v. 12. Juli 2000 (LG Darmstadt)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

44. BGH 2 StR 255/00 – Beschluß v. 19. Juli 2000 (LG Frankfurt/Main)

Vergewaltigung – Fassung des Schuldspruchs nach Änderung durch 6.StrRG
§ 177 Abs. 2 StGB

45. BGH 2 StR 256/00 – Beschluß v. 19. Juli 2000 (LG Aachen)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

46. BGH 2 StR 43/00 – Urteil v. 12. Juli 2000 (LG Frankfurt/Main)

Unmittelbares Ansetzen zum Versuch; Voraussetzungen für Anordnung des Verfalls und Anwendung der Härteklausel
§§ 22; 73, 73 c StGB

47. BGH 2 StR 87/00 – Beschluß v. 05. Juli 2000 (LG Aachen)

Voraussetzungen der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
§ 64 StGB

48. BGH 2 StR 96/00 – Urteil v. 19. Juli 2000 (LG Köln)

Mordmerkmal der „niedrigen Beweggründe“
§ 211 StGB

49. BGH 3 StR 195/00 – Beschluß v. 14. Juli 2000 (LG Lübeck)

Verminderte Schuldfähigkeit; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
§§ 21, 63 StGB

1. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus setzt die positive Feststellung eines länger andauernden, nicht nur vorübergehenden geistigen Defekts voraus, der zumindest eine erhebliche Einschränkung der Schuldfähigkeit des Angeklagten zur Tatzeit im Sinne des § 21 StGB begründete. In diesem Zustand muß er eine rechtswidrige Tat begangen haben, die auf den die Annahme der §§ 20, 21 StGB tragenden dauerhaften Defekt zurückzuführen ist, das heißt mit diesem in einem kausalen, symptomatischen Zusammenhang steht.

2. Zur Feststellung verminderter Schuldfähigkeit bedarf es einer Gesamtschau aller Umstände, die einen Schluß auf eine Verminderung oder gar Aufhebung des Einsichts- oder Hemmungsvermögens zulassen, um festzustellen, ob die Auswirkungen der Persönlichkeitsstörung in ihrer Gesamtheit das Leben des Täters in vergleichbar schwerer Weise beeinträchtigen, belasten oder einengen wie krankhafte seelische Störungen.

3. In die Prüfung sind die Persönlichkeit des Angeklagten, ihre Entwicklung, der unmittelbare Anlaß und die Ausführung der Tat sowie das Verhalten des Angeklagten nach der Tat einzubeziehen.

50. BGH 3 StR 228/00 – Beschluß v. 21. Juli 2000 (LG Oldenburg)

Beweiskraft des Protokolls der Hauptverhandlung
§ 274 StPO

51. BGH 3 StR 246/00 – Beschluß v. 12. Juli 2000 (LG Itzehoe)

Voraussetzungen der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
§ 64 StGB

52. BGH 3 StR 257/00 – Beschluß v. 12. Juli 2000 (LG Hildesheim)

Zurücknahme einer eingelegten Revision; Feststellung der Zurücknahme durch das Revisionsgericht; Zuständigkeit für sofortige Beschwerde gegen Kostenbescheid
§§ 302; 463 Abs. 2 S. 3 StPO

53. BGH 3 StR 259/00 – Beschluß v. 19. Juli 2000 (LG Osnabrück)

Beschleunigungsgebot; Bildung einer Gesamtstrafe
Art. 6 Abs.1 S.1 MRK; § 54 StGB

54. BGH 3 StR 70/00 – Urteil v. 12. Juli 2000 (LG Krefeld)

Abgrenzung Beihilfe und Mittäterschaft; Bandendiebstahl; Mitwirkung am Tatort
§§ 25 Abs. 2, 27 StGB; § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB

55. BGH 3 StR 82/00 – Beschluß v. 07. Juni 2000 (LG Düsseldorf)

Tatbestandsmerkmal des „Handeltreibens“ beim unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln; Annahme einer Bewertungseinheit; Täterschaft
§§ 29 ff. BtMG

56. BGH 3 StR 83/00 – Beschluß v. 07. Juni 2000 (LG Düsseldorf)

Tatbestandsmerkmal des „Handeltreibens“ beim unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln; Annahme einer Bewertungseinheit
§§ 29 ff. BtMG

57. BGH 4 StR 195/00 – Beschluß v. 11. Juli 2000 (LG Münster)

Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - Glaubhaftmachung
§ 346 Abs. 2 S.1 StPO; § 45 Abs. 2 S. 1 StPO

58. BGH 5 StR 280/00 – Beschluß v. 17. Juli 2000 (LG Berlin)

Bildung von mehreren Gesamtstrafen
§§ 54, 55 StGB

59. BGH 5 StR 289/00 – Beschluß v. 18. Juli 2000 (LG Chemnitz)

Voraussetzungen der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
§ 64 StGB

60. BGH 2 ARs 161/00 (2 AR 106/00) – Beschluß v. 12. Juli 2000 (AG Köln; AG Cochem)

Zuständigkeit für nachträgliche Entscheidungen bei Strafaussetzung zur Bewährung
§ 453 iVm §§ 462a Abs. 4 S. 1 und S. 2 iVm § 462a Abs. 3 S. 2 StPO

61. BGH 2 ARs 163/00 (2 AR 87/00) – Beschluß v. 12. Juli 2000 (LG Berlin)

Zuständigkeit für Rehabilitierungsantrag
§ 8 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG

62. BGH 2 ARs 165/00 (2 AR 108/00) – Beschluß v. 19. Juli 2000 (LG Aachen; LG Wuppertal)

Bestimmung des zuständigen Gerichts

§ 14 StPO

63. BGH 2 ARs 196/00 (2 AR 111/00) – Beschluß v. 19. Juli 2000 (StA Berlin; LG Rostock)

Zuständigkeit für Führungsaufsicht

§ 68 f Abs. 1 StGB; § 462a Abs. 1 StPO iVm § 463 Abs. 6 StPO

64. BGH 3 BJs 15/00 – 4 (6) (StB 4/00) – Beschluß v. 12. Juli 2000 (OLG Jena)

Beschwerde gegen Beschlagnahmebeschluß zur Sicherstellung der Einziehung

§§ 111b, 111c StPO; §§ 74 ff. StGB